

# Stellungnahme

## **Gesetz zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz) des Landes Schleswig-Holstein**

26. November 2021

### **Zusammenfassung**

Das Gesetz zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz) dient der Fortentwicklung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein.

Mit dem Gesetzentwurf soll das E-Government-Gesetz an die aktuellen Anforderungen der Verwaltung in Bezug auf Interoperabilität, Mindeststandards, Informationssicherheitsstandards sowie Nachhaltigkeit angepasst werden. Zudem soll die offene Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand ausgebaut und ein Ordnungsrahmen für den Einsatz von künstlicher Intelligenz und vergleichbaren Technologien in der Landesverwaltung geschaffen werden.

Im Folgenden gehen wir auf Kernpunkte der vorgeschlagenen Regelungen ein und stehen selbstverständlich für weitere Gespräche zum Entwurf gerne zur Verfügung.

Bitkom e.V.

**Lena Flohre**

**Bereichsleiterin Landespolitik**

T +49 30 27576-123

[l.flohre@bitkom.org](mailto:l.flohre@bitkom.org)

**Marc Danneberg**

**Referent Public Sector**

T +49 30 27576-526

[m.danneberg@bitkom.org](mailto:m.danneberg@bitkom.org)

Albrechtstraße 10

10117 Berlin

Präsident

Achim Berg

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme Digitalisierungsgesetz | Schleswig-Holstein

Seite 2|5

### Einleitung

Für die Gestaltung der fortschreitenden Digitalisierung aller Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche bedarf es einer Digitalpolitik aus einem Guss. Der Digitalisierung und Modernisierung von Verwaltungsprozessen kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Darüber hinaus sind der freie Zugang zu Verwaltungsdaten (Open Government Data) sowie deren breite Nutzung zentrale Erfolgsfaktoren bei der digitalen Transformation in Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bitkom das Vorhaben, die Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen auszuweiten, Digitalisierungshemmnisse bei der Modernisierung verwaltungsinterner Prozesse abzubauen und die Datenressourcen der öffentlichen Hand für die Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Zur Sicherstellung einer innovationsfreundlichen Digital- und Datenpolitik hat der Bitkom folgende Empfehlungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Fassung vom 08. September 2021:

### 1 Prozessdigitalisierung und Verwaltungsmodernisierung

Die Corona-Pandemie hat offengelegt, dass innovative, digitale Lösungen gefordert sind, um die Krisenfestigkeit staatlicher Organisationen zu verbessern. Erforderlich sind in diesem Zusammenhang u.a. eine Modernisierung der öffentlichen IT-Infrastruktur (insb. durch die Ausweitung der souveränen Nutzung von Cloud-Diensten) sowie eine end-to-end-Digitalisierung und Teilautomation von Verwaltungsprozessen. Dadurch können nicht nur die Effizienz und Effektivität staatlichen Handelns verbessert werden, sondern es ergeben sich auch neue Potenziale, die Transparenz staatlicher Verfahren und Entscheidungsprozesse gegenüber Bürgern sowie Unternehmen zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die rechtliche Grundlage für eine umfassende Digitalisierung und Modernisierung von verwaltungsinternen Prozessen schafft. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch der Abbau von Schriftformerfordernissen bzw. die Schaffung von Möglichkeiten zur elektronischen Signatur.

Transparentes, teilautomatisiertes und proaktives Verwaltungshandeln setzen vollständig digitalisierte Prozesse und Fachverfahren ohne Medienbrüche voraus. Um dieses Ziel zu erreichen ist es notwendig, dass alle wesentlichen internen Prozesse und Fachverfahren der Landesverwaltung strukturiert erfasst, dokumentiert und hinsichtlich ihres Digitalisierungsgrades bewertet werden. Wir schlagen vor, dass darauf aufbauend in regelmäßigen Monitoring-Berichten über die Fortschritte bei der Prozessdigitalisierung berichtet wird.

## Stellungnahme Digitalisierungsgesetz | Schleswig-Holstein

Seite 3|5

Die Ergebnisse sollten in einem „Fortschrittsbericht Prozessdigitalisierung“ zusammengefasst werden, der dem Landtag im zweijährigen Turnus vorgelegt wird.

### 2 Open-by-default-Grundsatz und Datenbereitstellungsanspruch

Durch die Beteiligung aller gesellschaftlich relevanter Gruppen an datengetriebenen Innovationen können übergreifende Effekte erzielt werden, damit sowohl unsere Gesellschaft als auch unsere heimische Wirtschaft die Digitalisierung aktiv mitgestalten und davon profitieren können. Entscheidend für das Gelingen dieser Innovationsprozesse sind eine standardisierte und einfach zugängliche Datenbereitstellung sowie eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Verwaltungsakteuren.

Das Ziel des Offene-Daten-Gesetzes (ODaG; Artikel 10 Digitalisierungsgesetz) ist es, die Daten der Verwaltung, sowohl auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene, öffentlich zugänglich zu machen. In Schleswig-Holstein soll hierfür der Aufbau des Open-Data-Portals fortgeführt werden und eine Verknüpfung mit anderen Open-Data-Portalen erfolgen. Zudem soll das Portal eine offene Schnittstelle erhalten und bei der Bereitstellung unbearbeiteter Daten hat dies in der Regel mit den zugehörigen Metadaten elektronisch und in nach dem Stand der Technik offenen, maschinenlesbaren und interoperablen Formaten zu erfolgen (Artikel 10, §5, Abs. 1).

Diese organisatorischen Maßnahmen werden erfolgreich sein, wenn seitens der Verwaltung auch verstärkt Daten zur Veröffentlichung bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass Daten der öffentlichen Verwaltung im Gesetzentwurf als „standardmäßig offen“ (Artikel 10, §5, Abs. 3) definiert werden, d.h. Daten, die bei der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben erhoben werden, sollen zukünftig grundsätzlich veröffentlicht werden. Dieser open-by-default-Grundsatz wird jedoch erheblich abgeschwächt durch die Regelung, dass ein „Anspruch auf Bereitstellung unbearbeiteter Daten [...] durch dieses Gesetz nicht begründet“ wird (Artikel 10, §2, Abs. 2). Um dem open-by-default-Grundsatz vollumfänglich Rechnung zu tragen, empfehlen wir die Verankerung eines Datenbereitstellungsanspruches für Bürgerinnen und Bürger im ODaG: Wird ein bestimmter Datensatz auf Nachfrage nicht bereitgestellt, sollte die zuständige Behörde dies entsprechend begründen müssen. Ohne die Verankerung eines Datenbereitstellungsanspruches besteht die Gefahr, dass viele öffentliche Datensätze, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, in der Praxis nicht zur Verfügung gestellt werden oder sich deren Veröffentlichung erheblich verzögert.

### 3 Open-Data-Koordinatoren und zentrale Leitstelle

Es ist wichtig, dass für die Umsetzung der Open Data-Initiativen in den einzelnen Landesbehörden klare Zuständigkeiten geschaffen werden. Wir empfehlen deshalb, dass analog

## Stellungnahme Digitalisierungsgesetz | Schleswig-Holstein

Seite 4|5

zur Bundesverwaltung in jeder Landesbehörde verpflichtend eine Open-Data-Koordinatorin / ein Open-Data-Koordinator als zentraler Ansprechpartner für die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten benannt wird. Die Open-Data-Koordinatorin oder der Open-Data-Koordinator sollte insbesondere auch als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur Verfügung stehen, die an der Bereitstellung von Daten aus dem Geschäftsbereich der Behörde interessiert sind bzw. Nutzerfeedback zu den bereits veröffentlichten Datensätzen einbringen möchten. Hierfür muss sichergestellt sein, dass die Koordinatorinnen und Koordinatoren entsprechend qualifiziert sind und mit den erforderlichen zeitlichen Ressourcen ausgestattet werden. Um die Open-Data-Koordinatorinnen und Open-Data-Koordinatoren miteinander zu vernetzen und bei der Datenbereitstellung zu unterstützen empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit der Open-Data-Leistelle des Landes Schleswig-Holstein.

### 4 Anonymisierung personenbezogener Daten

Generell werden viele öffentliche Daten derzeit nicht veröffentlicht, da sie personenbezogen sind. Auch im Gesetzentwurf werden personenbezogene Daten bei der Definition des Anwendungsbereichs explizit ausgeschlossen (Artikel 10, §2, Abs. 3). Gerade personenbezogene Daten bieten jedoch in vielen Fällen ein besonders hohes Innovationspotenzial, bspw. bei der Pandemiebekämpfung. Statt personenbezogene Daten generell auszuschließen sollte zukünftig verstärkt von der Möglichkeit der Anonymisierung Gebrauch gemacht und auf die Veröffentlichung der Daten nur in gut begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. Ein Modell, wie der Interessenkonflikt zwischen der Veröffentlichung von Daten und dem Datenschutz ausgeglichen werden kann liefert das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Bundes (E-Government-Gesetz - EGovG), § 12a Absatz 2 Nummer 5. Eine Veröffentlichung wird dort für den Fall ermöglicht, dass Daten der Bundesbehörden

*„bei Personenbezug derart umgewandelt wurden, dass*

- a) sie sich nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder*
- b) die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.“*

Wir empfehlen eine entsprechende Anonymisierungsoption auch in das Offene-Daten-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein aufzunehmen.

# Stellungnahme Digitalisierungsgesetz | Schleswig-Holstein

Seite 5|5



Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.